



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Verein Ausbildungs- und
Forschungszentrum ETHNOS e. V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. Walther Friesen
Bermesdickerstraße 9
44357 Dortmund

21. März 2017

Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
6 K 1893/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Schmidt
Durchwahl:
0209 1701-105- o. -104

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e. V.
gegen
Land Nordrhein-Westfalen**

wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnis- und evtl.
Stellungnahme binnen 6 Wochen übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Schmidt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
verwaltung@
vg-gelsenkirchen.nrw.de
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
6. Kammer
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

Datum: 17. März 2017
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
6 K 1893/17
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Christian Chmel-Menges

Telefon: 02931/82-2913
Fax: 02931/82-2909

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e.V.

- Kläger -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die **Bezirksregierung Arnsberg**
Dezernat 36, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

- Beklagte -

wegen des Ablehnungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom
25.01.2017 zum Antrag des Vereins Ausbildungs- und
Forschungszentrum ETHNOS e.V. vom 07.11.2016 auf Gewährung
einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 6 K 1893/17

beantrage ich:

- 1) die Klage abzuweisen und
- 2) dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Begründung:

Der Verein Ausbildungs- und Forschungszentrum ETHNOS e.V. stellte am 07.11.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration) einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Projektes „Online-Workshop „Aufbau des Netzwerkes zur Verfilmung der russlanddeutschen Geschichte““ gem. § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG). Dieser Antrag wurde nach umfangreicher Sachaufklärung durch die Bewilligungsbehörde sowie Abstimmung (u.a. im Rahmen einer turnusmäßigen Förderkonferenz im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW am 08.12.2016) per Bescheid vom 25.01.2017 abgelehnt.

Grundlage des Ablehnungsbescheids sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 BVFG durch das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 bzw. § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen.

In den geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen heißt es unter 1.3:

„Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Im Zuge dieses pflichtgemäßen Ermessens findet eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) statt, ob die Realisierung eines Vorhabens, für das nach § 96 BVFG eine Zuwendung beantragt wird, mit Landesinteressen vereinbar ist.

In der gültigen Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hierzu unter § 23 (Zuwendungen) festgehalten:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

Unter § 44 der genannten Landeshaushaltsordnung (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) wird explizit festgestellt:



„(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.“

In dem vorliegenden Fall ist die Bezirksregierung Arnsberg nach sorgfältiger Prüfung sowie nach Abstimmung mit der Landeszentrale für politische Bildung bzw. mit dem zuständigen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen, dass ein erhebliches Interesse an einer Realisierung der genannten Maßnahmen mit Hilfe öffentlicher Mittel nicht gegeben ist.

Vielmehr bestehen seitens der Bewilligungsbehörde nach ausreichender Recherche Vorbehalte gegenüber zentralen Bestandteilen des geplanten „Workshops zum Aufbau des Netzwerkes zur Verfilmung der russlanddeutschen Geschichte“. Vorgesehen war hierfür – laut Projektbeschreibung des Antragstellers – insbesondere eine Verfilmung der Novelle „Unser Hof“ von Hugo Wormsbecher, der für den geplanten Workshop auch als Referent vorgesehen war.

Die Vorbehalte des Landes beziehen sich, wie bereits im Ablehnungsbescheid ausgeführt, insbesondere auf die Aktivitäten von Herrn Wormsbecher in seiner (politischen) Rolle als Interessenvertreter für russlanddeutsche Angelegenheiten. Zunehmend anachronistisch erscheint angesichts des derzeitigen deutsch-russischen Verhältnisses insbesondere die von Wormsbecher seit Jahrzehnten und bis in die jüngste Vergangenheit propagierte Forderung nach einer „Wiederherstellung der territorialen Autonomie“ der Russlanddeutschen an der Wolga. Dasselbe gilt für die Idee einer „Rückwanderung“ von deutschen Spätaussiedlern in ein demnach noch zu realisierendes deutsches Autonomiegebiet.¹

¹ Vgl. hierzu u.a.:

<http://community.zeit.de/user/rowisch/beitrag/2007/11/10/geschichte-hugo-wormsbecher-h-redaktor-quot-nees-leben-quot>

<http://rd-senat.de/index.php/aktuelle-beitraege/39-rehabilitierung-der-russlanddeutschen>

<http://www.deutsche-gesellschaft-ev.de/images/pdf/2016-europa-ohne-gedenken-keine-zukunft/Sachbericht Ohne Gedenken keine Zukunft.pdf>



Gerade angesichts des zuletzt problematischen Verhältnisses der Europäischen Union bzw. Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation sind solche Forderungen heute nicht nur vollkommen unrealistisch, sie können – würden sich relevante Vertriebenenverbände oder gar staatliche Stellen mit solchen Zielen gemein machen – durchaus auch eine zusätzliche Belastung der Beziehungen und des grundsätzlich erforderlichen Dialogs darstellen.

Zu Ende gedacht, gehen die Positionen Wormsbechers von ähnlichen Prämissen aus wie aktuell z.B. die Russische Föderation in ihrer Politik gegenüber ehemaligen Sowjetrepubliken: Hier wie dort werden Ansprüche auf staatliche Autonomie bestimmter Bevölkerungsgruppen innerhalb anderer souveräner Staaten unter Hinweis auf deren Ethnizität begründet. Diese Logik ist – historisch betrachtet – oftmals Auslöser für inner- bzw. zwischenstaatliche Konflikte gewesen und mit dem Gedanken der Völkerverständigung nicht in Einklang zu bringen.

Das Ziel der Völkerverständigung ist jedoch gewissermaßen ein ideeller Leitfaden in der bereits erwähnten Förderrichtlinie zu Maßnahmen gemäß § 96 BVFG. Unter 1.2 heißt es dort ausdrücklich:

„Die Maßnahmen müssen die kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren Kulturleistungen angemessen berücksichtigen. Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.“

Aus Sicht des Landes können die politischen Aktivitäten des Herrn Wormsbecher nicht getrennt von seinen Werken als Literat betrachtet werden. Diese Einschätzung ist nicht zu verwechseln mit einer abschließenden Bewertung der genannten Novelle Wormsbechers, in der die Auseinandersetzung mit dem im Stalinismus erlittenen Unrecht seiner Landsleute die zentrale Rolle spielt.²

Dass es solche stalinistischen Unrechtshandlungen an Angehörigen der russlanddeutschen Volksgruppe gegeben hat, ist historisch unstrittig und wurde auch in dem ablehnenden Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg selbstverständlich nicht in Abrede gestellt – damit auch nicht das Leid, das der Kläger, Herr Dr. Friesen, sowie Familienangehörige in diesem Zusammenhang offenbar erfahren haben. Es lag daher in keiner Weise in der Absicht der Bewilligungsbehörde, den Antragssteller persönlich zu beleidigen, wie dieser in seiner Klageschrift ausführt.

² <http://kulturportal-west-ost.eu/biographien/wormsbecher-hugo-2>



In dem Ablehnungsbescheid wurde lediglich kritisch gefragt, ob das stalinistische Unrecht auch heute noch als maßgeblich oder gar alleinig identitätsprägend für Russlanddeutsche betrachtet werden sollte, oder ob – im Sinne der Völkerverständigung und einer angemessenen Berücksichtigung der kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn – nicht auch andere Aspekte stärker in den Vordergrund gestellt werden könnten und sollten.

Aus Sicht des Landes NRW ist eine differenzierte, ausgewogene historische Aufarbeitung der wechsel- und teilweise leidvollen deutsch-russischen Geschichte wünschenswert. In diesem Zusammenhang stellt sich im Übrigen auch die Frage, ob der Begriff des „Völkermordes“, den Herr Dr. Friesen in seiner Klageschrift hinsichtlich der sowjetischen Unrechtshandlungen an den Russlanddeutschen benutzt, als Ausdruck eines ausreichend differenzierten Geschichtsbildes zu betrachten ist.

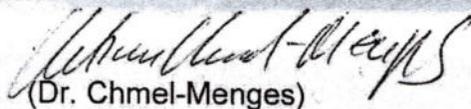
Unter dem Strich geht es im vorliegenden Klageverfahren gleichwohl nicht etwa darum, Herrn Wormsbecher oder Herrn Dr. Friesen in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken zu wollen. Rechtlich maßgeblich ist hier allein die Frage, ob das Land NRW auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) zur Bewilligung einer Projektförderung verpflichtet ist, selbst wenn das Vorhaben mit Landesinteressen unvereinbar ist. Dies ist nach meiner Auffassung eindeutig zu verneinen.

Anlagen:

1 Akte (Bl. 1-143)

1 Förderrichtlinie (gemäß § 96 BVFG)

1 Auszug Landeshaushaltsordnung (§ 23, § 44)


(Dr. Chmel-Menges)